

Dr. Karl Kreiter
VERSICHERUNGSMATHEMATIKER

47/SN-28/ME

1090 Wien, 12. Mai 2003
IX, Lazarettgasse 9 • Tel. 43 82 69, 42 88 215
nunmehr: Gersthoferstr. 150
1180 Wien
Kanzlei: 47-84-639, Haus 3
Wohnung: 47-00-639, Haus 2

An das Bundesministerium f. soziale
Sicherheit und Generationen
Sektion II

Betrifft: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zu einer Novel-
lierung des ASVG (Pensionsreform 2003)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Begutachtungsentwurf der "Pensionsreform 2003" erlaubt sich der Unterfertigte seine gegenüber dem 25. April 2003 ergänzte Stellungnahme zu übersenden, die auch dem Nationalrat in 25 Exemplaren - wie angekündigt - zugehen wird:

1. Ein Durchrechnungssystem bringt gegenüber dem heutigen Stand je nach dem Pensionierungsalter unterschiedliche Auswirkungen. Je früher ein Versicherungsfall eintritt, desto stärker wirkt sich der Anstieg in den Anfangseinkommen aus. Gerade bei Versicherungsfällen in jungen Jahren ist der Pensionsprozentsatz niedrig, sodaß sich eine derartige Maßnahme sozialpolitisch konträr auswirkt. Im Hinblick darauf, daß eine Invaliditätspension eine vorzeitige Alterspension nicht übersteigen darf, ist eine Begünstigung bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage defacto ausgeschlossen, wenn man nicht eine Antragsstellung zur Erlangung einer Invaliditätspension begünstigen will. Auch bei einer völligen Aufwertung besteht eine Benachteiligung in jüngeren Jahren. Folglich lehnt der Unterfertigte das Durchrechnungssystem ab. Zusätzlich wird dadurch auch vom bisher in Österreich üblichen Lebensstandardprinzip abgegangen. Weiters bringt eine Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes für die Beamten des Bundes (mehr als) erhebliche Reduktionen, auch bei völliger Aufwertung. Dies bedeutet nicht, daß man nicht Änderungen vornehmen muß. So müßten bei Teilzeitdienstverhältnissen Aliquotierungen bei der Anrechnung von Versicherungszeiten vorgenommen werden. Dies gilt auch bei geringfügigen Beschäftigungen.
 - 1a. Eine volle Aufwertung kann zu höheren Bemessungsgrundlagen führen, als es das derzeitige Recht zuläßt.
 - 2a. Eine Aufwertung mit geringeren Aufwertungsfaktoren (und zwar bei einem Struktureffekt von 1%) führt langfristig auch bei Normverläufen zu Kürzungen der Bemessungsgrundlage von mindestens 17% (im Alter 65) bis zu 27% im Alter 55. Dem könnte

Dr. Karl Kreiter, Versicherungsmathematiker =====

nur mit einer Deckelung im Sinne des § 572 Abs 10a ASVG entgegengewirkt werden, wobei diese Deckelung dauerhaft sein und im Gegensatz zu § 572 Abs 10a ASVG unabhängig von der Höhe der Bemessungsgrundlage sein müßte. Dazu ist weiters eine Harmonisierung mit § 94 PG 1965 erforderlich, wobei einerseits von einer dauernden Deckelung, andererseits einer verhältnismäßig gleichen Deckelung (bez. der Ausgangsbasis: ASVG: Basis der besten 5 Jahre im Gegensatz zum PG 1965, wo (defacto) der letzte Bezug zugrundeliegt) auszugehen ist; das unterschiedliche Einkommenprofil bei den Beamten ist hiebei jedoch zu berücksichtigen.

2. Das Aussetzen der Pensionsanpassung ist sozialpolitisch unbegründet. Auf die entsprechende Änderung in der 19. ASVG-Novelle wird verwiesen. Weiters wird daran erinnert, daß in der 30. ASVG-Novelle ein Nachziehen der Pensionsanpassung für alle bisherigen Pensionen erfolgte. Konsequenterweise müßte daher auch für die bisherigen Pensionen ein Aussetzen erfolgen, wenn das Aussetzen bei neuangefallenen Pensionen gerechtfertigt wäre. Daß dies nicht vorgesehen ist, bestätigt die mangelnde soziale Rechtfertigung für den Anpassungsaufschub bei den neuen Pensionen.
3. Bezüglich des Wegfalls der vorzeitigen Alterspensionen hegt der Unterfertigte verfassungsrechtliche Bedenken (s. § 2 BVFG 832/1992).
4. ad § 248c ASVG: Die Faktoren für die freiwillige Höherversicherung (basierend auf einer Arbeit von Ettl und Pagler) sind fehlerhaft (s. Publ. des Unterfertigten). Sie sind geschlechtsabhängig. Weiters basieren sie auf einer Kapitaldeckung. Daher sind sie inkompatibel mit Leistungen aus Pflichtbeiträgen und müssen mit der Bonifizierung bei späterer Inanspruchnahme einer Alterspension abgestimmt werden.
5. Steigerungssatz von 1,78% wird langfristig zu hoch sein. (§ 261 ASVG)
6. Jährlicher Kürzungssatz (Zuwachs) von 4,2% sollte mit Entfernung vom Regelpensionsalter fallen. Das Ausmaß hängt von der Pensionsminderanpassung (Struktureffekt) ab. Damit von der Versicherungszeit unabhängige Kürzungsfaktoren richtig sind, muß der jährliche Steigerungssatz von 1,78% niedriger sein oder die 80%ige Maximierung entfallen.
7. Das Endalter für die Hinzurechnungszeit muß gleichschrittig zur Erhöhung in § 605 Abs 8 ASVG erhöht werden, um ein Absinken der Pensionsprozentsätze bei Invalidität auszugleichen. Bis dahin ist eine Gleitklausel für das Absinken des Steigerungspunktes von 2% aus 1,78% vorzusehen, Dies muß auch für die Alterspension gelten!
8. Bonifizierung gem. § 261 Abs 6 ASVG: Es sollte die Multiplikatивität beachtet werden. Keine Begrenzung!

Dr.Karl Kreiter, Versicherungsmathematiker =====

9. In § 284 Z 3 ASVG müßte die gleiche Kürzung von 4,2% gegeben sein; oder leben die Versicherten (insbesondere Angestellte) kürzer?
10. Beachtung des Beitrags gem. § 51e ASVG in § 108d Abs 4 ASVG
11. Regelungen für Invaliditätspension nach Auslaufen der Übergangsregelungen (verminderte Kürzung)
12. Teilzeitbeschäftigten - insbesondere innerhalb eines Zeitraums nach Geburt eines Kindes - soll eine ergänzende Weiterversicherung neben der Pflichtversicherung eingeräumt werden.
Begründung: Damit soll insbesondere teilzeitbeschäftigten Frauen geholfen werden, die Pension zu erhöhen. Eventuelle zeitliche Begrenzungen sind denkbar.
13. Neuregelung der Beitragsentrichtung gemäß § 227 Abs 3 ASVG: Bemessung der Beitragsgrundlage gemäß der Höchstbeitragsgrundlage zum Zeitpunkt der Zahlung, dafür Entfall des Erhöhungsfaktors (Risikozuschlagsverordnung 1996). Eine Verzinsung ist kein Risikozuschlag und hat auch im Rahmen eines Umlagenverfahrens nichts zu suchen. Sehr wohl ist die jeweilige (Raten)Zahlung an die allgemeine Beitragsentwicklung anzupassen.
14. Übergangsrecht:
- a) Gleitklauseln für Absenken des Prozentsatzes von 2% auf 1,78%
 - b) Gleitklausel für Absenken der Maximierung von 90% auf 80% vor der Kürzung; die Reduktion des Maximalsatzes vor der Kürzung auf 80% ist sachlich erforderlich, da wegen des von Rürup begangenen Fehlers eine indirekte Ungleichbehandlung zwischen den Geschlechtern vorliegt.
Beweis: "Hacklerregelung", wobei die Pensionierung 5 Jahre früher erfolgt
Mann: $45 \times 2\% - 10\% = 80\%$, mehr als 80% konnte ohnehin nicht erreicht werden, sodaß defascto keine Kürzung vorlag
Frau: $40 \times 2\% - 10\% = 70\%$, demnach liegt eine Kürzung von 10% bezogen auf 80%, demnach um 12,5% vor.
Zum Unterschied zum Mann erfolgte jedoch eine Kürzung bei der weiblichen Versicherten. Folglich ist eine Kürzung auch beim männlichen Versicherten sachgerecht.
 - c) Anstieg des Endalters für Hinzurechnung im Falle der Invalidität.
 - d) Rückwirkend sollte eine Nachversicherung für Teilzeitbeschäftigte (s. Z 12) eingeräumt werden. Dasselbe soll auch für Weiterversicherte bis zur Höhe der Beitragsgrundlage in der Selbstversicherung in der KV gelten. Die damaligen Beitragsgrundlagen sind mittels der Höchstbeitragsgrundlagen zu valorisieren. Bei Ratenzahlungen sind die ausstehenden Beträge zu valorisieren.
Begründung: Für Teilzeitbeschäftigte, die bei früherer

Dr. Karl Kreiter, Versicherungsmathematiker =====

Geltung der Z 12 zu einer ergänzenden Weiterversicherung berechtigt gewesen wären, soll damit rückwirkend die Schließung des Beitragsverlaufs gestattet sein. Für die zweite Gruppe gilt folgendes: Die Beitragsgrundlage der Weiterversicherung in der PV stieg nicht mit der Einkommenskraft, sondern nur mit der Entwicklung der Höchstbeitragsgrundlage an. Eine Erhöhung wäre nur durch eine neue Beschäftigung möglich gewesen, die jedoch neben einer Tätigkeit, die der Pflichtversicherung nicht unterworfen gewesen ist, nicht möglich gewesen wäre, wenn man von einer Scheinbeschäftigung absieht. In der KV war jedoch das entsprechende Einkommen bis zur Höchstbeitragsgrundlage verpflichtend.

15. Klarstellung: Zwischen § 605 Abs 8 ASVG und § 236c Abs 2 BDG 1979

16. Anregung: Der Unterfertigte bittet um eine Prüfung einer eventuellen Übernahme des Systems gem. gepl. § 90 Abs 1 PG 1965 in die gesetzliche Sozialversicherung.

17. Verfassungsrechtliche Bedenken:

- a) unterschiedliche Versicherungszeiten bei Hacklerregelung im Hinblick auf längere Übergangszeit
- b) unterschiedliche Pensionsprozentsätze bei I/BU-Pension ab etwa Pensionsalter 56,5 Jahre
- c) § 39a ALVG betreffend Pensionsalter § 253a ASVG
- d) § 248c ASVG
- e) Entfall der vorzeitigen Alterspension

Der Unterfertigte gestattet sich in Ergänzung zu dieser ergänzten Stellungnahme auf den heute erschienen 1. Teil seiner Publikation in den "Finanznachrichten" Nr. 9/2003 zu verweisen.

Weiters wird die Bildung einer Schwankungsreserve unter den vorstehenden Anregungen für angebracht angesehen.

Der Unterfertigte hofft damit, seiner Heimat damit geholfen zu haben und empfiehlt sich

mit vorzüglicher Hochachtung

